

Tätigkeitsbericht
der Beratungs- und Prüfbehörde
nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW
-WTG-Behörde-

Bericht der Jahre **2021 und 2022**



VORWORT



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW - WTG-Behörde - für die Jahre 2021 und 2022 vorstellen zu dürfen.

Die Corona-Pandemie hat uns alle auch in den Jahren 2021 und 2022 in unseren Lebens- und Arbeitswelten mit unterschiedlicher Intensität betroffen. In dieser Zeit galt es, die andauernden Herausforderungen und Belastungen zu meistern und die Veränderungen in den Arbeitsabläufen stets anzupassen und rechtliche Vorgaben zeitnah umzusetzen.

Daher gilt mein besonderer Dank erneut den zahlreichen Akteuren in den unterschiedlichen Leistungsangeboten und hier im Hause, die alle zur Bewältigung dieser insgesamt dreijährigen Krisenphase durch ihre kontinuierliche Arbeit, ihre unermüdliche Einsatzbereitschaft, ihre Geduld und Ausdauer zum Wohl aller hilfe- und pflegebedürftigen Menschen in besonderem Maße beigetragen haben. Hierbei denke ich auch an die Nutzerinnen und Nutzer sowie die Angehörigen, die eine belastete Zeit mit vielen Einschränkungen und Verzicht im alltäglichen Miteinander ertragen haben. Umso schöner ist es, dass wir in den letzten Monaten in eine spürbare Normalität und Freiheit zurückkehren durften.

Aktuell bietet der Kreis Steinfurt seit Mai 2022 online einen neuen Service zur Orientierung und Information zu bestehenden Pflege- und Betreuungsangeboten im Kreisgebiet für alle Interessierten an. Diesen Online-Pflegeatlas finden Sie im Internet unter www.kreis-steinfurt.de/pflegeatlas.

Im Jahr 2023 widmet sich die WTG-Behörde aufgrund von Gesetzesänderungen im Wohn- und Teilhabegesetz NRW neuen Aufgaben, so auch der Beratung und Prüfung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Auch in diesem Aufgabenfeld werden das Wohl und die Zufriedenheit der Beschäftigten im Mittelpunkt der behördlichen Arbeit stehen.

Ich lade Sie nun herzlich ein, sich über die Tätigkeiten der WTG-Behörde in den Jahren 2021/2022 zu informieren und sich ein Bild von den vielfältigen Aufgaben zu machen.

Steinfurt, im Juni 2023

Roswitha Reckels
Leiterin des Amtes für Soziales und Pflege

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines / Einleitung	5
2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde	6
2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten.....	6
2.2 Fortbildungen	6
2.3 Qualitätsmanagement	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote.....	7
3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	7
Anzahl und Platzzahlen	8
3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	9
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	9
4.1 Beratung und Information.....	9
4.2 Überwachung.....	11
4.2.1 Prüftätigkeit	11
4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	11
4.2.1.2 Anlassprüfungen.....	14
4.2.1.3 Prüfungsergebnisse	14
4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK.....	16
4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen	16
4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle	17
4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung	17
4.2.1.8 Abweichungen (§ 13 Abs.1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)	18
4.2.2 Gebührenerhebung.....	19
4.3 Corona-bedingte Maßnahmen	19
4.3.1 Meldung von COVID-Zahlen	20
4.3.2 Sonstiges	20
4.3.2.1 Besuchskonzepte	20
4.3.2.3 Verteilung von Schutzmaterialien	21
4.3.2.4 Präsenzbesuche	21
4.3.2.6 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen.....	23
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	23
4.4.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, PKV	23

4.4.2	Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe	24
4.4.3	Zusammenarbeit mit anderen Ämtern des Kreises Steinfurt.....	24
4.4.4	Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster.....	24
4.4.5	Aufsichtsbehörden	24
5.	Fazit, Entwicklungen und Ausblick	25
6.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde.....	27
7.	Anlagen, Links.....	28

1. Allgemeines / Einleitung

Die Beratungs- und Prüfbehörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG-Behörde) ist zuständig für die Aufgaben, die sich aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) und aufgrund dessen erlassener Rechtsverordnungen (WTG DVO) ergeben. Diese sind im Jahr 2014 in Kraft getreten und durch das Änderungsgesetz zum WTG im April 2019 novelliert worden.

Mit Wirkung zum 01.01.2023 tritt eine weitere Novellierung des WTG in Kraft. Die im Landtag am 13.04.2022 beschlossenen Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- Aufsicht der WTG-Behörden über die Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Neue Regelungen zu Gewaltprävention, freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen
- Schaffung einer Monitoring- und Beschwerdestelle beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS NRW)
- Bestellung von Ombudspersonen für Kreise und kreisfreie Städte

Das WTG enthält ordnungsrechtliche Standards für die Gestaltung von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen.

Es hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und die Bedürfnisse der Nutzenden vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern.

Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden (WTG-Behörden) müssen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen (§ 14 Abs. 12 WTG).

Ziel des Berichtes ist es, sowohl den politischen Gremien, den Kostenträgern, den Leistungserbringern und der gesamten Öffentlichkeit einen umfassenden Überblick über die inhaltlichen und quantitativen Arbeitsinhalte der WTG-Behörde zu geben, als auch die zunehmende Bedeutung der am Wohl der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichteten Arbeit der WTG-Behörde darzustellen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Berichtszeitraum 2021 und 2022, schreibt den Bericht aus den Vorjahren mit seinen wesentlichen Änderungen fort und gibt einen Überblick über die Aufgabenwahrnehmung der WTG-Behörde in den vergangenen zwei Jahren.

Der Tätigkeitsbericht hält sich dabei in seiner Struktur und seinen Inhalten an die Empfehlungen des MAGS NRW.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Mit Wirkung vom 01.10.2021 wurde das Sachgebiet ‚Gesundheit‘ aus dem Amt für Gesundheit, Soziales und Pflege herausgelöst. Die WTG-Behörde ist seither im verbliebenen und umbenannten Amt für Soziales und Pflege - hier im Sachgebiet 50/1 - verortet.

Das Team der WTG-Behörde ist personell verstärkt worden und besteht aus insgesamt acht Mitarbeitenden mit unterschiedlichen beruflichen Qualifikationen, Aufgabebereichen und Arbeitszeitanteilen. Für die Aufgaben nach dem WTG stehen diese mit Stellenanteilen von insgesamt 6,00 (VZÄ), davon

- 0,50 VZÄ Arbeitsgruppenleitung (Diplom-Verwaltungswirtinnen) und
- 3,50 VZÄ Verwaltung (Diplom-Verwaltungswirt/Innen) und
- 2,00 VZÄ Pflege (Pflegefachkräfte)

zur Verfügung.

Die Kontaktdaten sind unter Punkt 6. dieses Berichts aufgeführt.

2.2 Fortbildungen

Die Mitarbeitenden nehmen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil. Im Berichtszeitraum wurde allerdings aufgrund der Corona-Pandemie nur eine Fachveranstaltung besucht:

- Weiterbildung Wundexpertin ICW e.V. (2022)

2.3 Qualitätsmanagement

Um die Qualität der Aufgabenerledigung zu sichern bzw. stetig zu verbessern und Änderungen der normativen Grundlagen sowie aktuelle fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen, sind neben Fachfortbildungen folgende Bausteine im Qualitätsmanagement verankert:

- Regelmäßige interne Dienstbesprechungen
- Interne Vorgaben zur Zielerreichung – Erstellung von Arbeitshilfen
- Teilnahme an den Dienstbesprechungen des MAGS NRW – aufgrund der Pandemie nur in digitaler Form
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der Bezirksregierung Münster – nur in digitaler Form
- Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

- Kommentierungen zum WTG (Frank Dickmann, Wohn- und Teilhabegesetz, Alten- und Pflegegesetz, 3. Auflage 2019)
- Rechtsportal „juris“
- Fachlektüre (z.B. Zeitschrift „Altenheim“)

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Gem. § 2 WTG fallen folgende Wohn- und Betreuungsangebote in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 18 WTG)
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§ 24 Abs. 1 WTG)
3. Angebote des Servicewohnens (§ 31 WTG):
4. Ambulante Dienste (§ 33 WTG)
5. Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, § 36 WTG)

Im Kreis Steinfurt fielen im Jahr 2021 insgesamt 400 Leistungsangebote und im Jahr 2022 insgesamt 413 Leistungsangebote in den Geltungsbereich des WTG.

Zur Übersicht dient die folgende Tabelle mit den im Einzelnen aufgeführten Angebotsformen und den jeweiligen Platzzahlen im Berichtszeitraum.

Anzahl und Platzzahlen

Einrichtung	31.12.2021		31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	54	3.930	55	3.983
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	40	1.034	40	1.034
Anbieterverantwortete WG SGB XI	56	563	60	608
Selbstverantwortete WG SGB XI	3	34	3	34
Anbieterverantwortete WG SGB IX	11	110	11	110
Selbstverantwortete WG SGB IX	45	180	45	180
Servicewohnen	46	935	47	947
Pflegedienste (Ambulante Dienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI)	73		77	
Dienste des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung (Betreuungsdienste mit Vergütungsvereinbarung nach § 123 SGB IX)	20		20	
Tagespflege SGB XI	46	696	48	720
Tagesstätten SGB IX				
Hospiz	1	10	2	20
Kurzzeitpflege (solitär)	5	91	5	91
Gesamt	400		413	

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

Seit dem 31.12.2020 haben sich im Berichtszeitraum 2021/2022 folgende Veränderungen ergeben:

Zwei vollstationäre Altenhilfeeinrichtungen in Metelen und Mettingen sind neu in Betrieb gegangen.

Im Bereich der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften (SGB-XI Altenhilfe) sind fünf Wohngemeinschaften neu eröffnet worden.

Sieben Tagespflegeeinrichtungen sind in Betrieb gegangen, so dass sich die Zahl der Angebote von 41 auf insgesamt 48 erhöht hat. Es gibt kein Angebot einer Nachtpflegeeinrichtung im Kreis Steinfurt.

Die Anzahl der ambulanten Pflegedienste hat sich insgesamt um zwei Angebote erhöht, und zwar von 75 auf 77.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Die Beratung unterschiedlicher Zielgruppen war und ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der Tätigkeiten der WTG-Behörde.

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 WTG informiert und berät die WTG-Behörde Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über die Rechte und Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter und der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten informiert zu werden.

Ein berechtigtes Interesse haben insbesondere:

- Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter
- diejenigen, die Leistungen nach dem WTG erbringen oder erbringen wollen (Investoren, Betreiberinnen und Betreiber, Planerinnen und Planer)
- Beschäftigte und ihre Vertretungen
- Mitglieder von Vertretungsgremien
- Vertrauenspersonen

Folgende Beratungsschwerpunkte im Zusammenhang mit dem WTG sind zu nennen:

- Wohnqualität / bauliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Neubau oder Umbau von Wohn- und Betreuungsangeboten (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften)
- Personelle Anforderungen sowie Qualifikationsanforderungen von Einrichtungsleitungen / Pflegedienstleitungen
- Pflegerische Themen

- Vorgaben zur Durchführung von Beiratswahlen
- Bestellung von Vertrauenspersonen in Tagespflegeeinrichtungen
- Fragen im Zusammenhang mit den Anzeigepflichten nach dem WTG (u.a. Inbetriebnahmen, Wechsel Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen)
- Nutzung der Datenbank „PfAD.wtg“

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Aufwand für Beratungstätigkeiten gegenüber den Leistungsanbietenden als auch den Angehörigen im Berichtszeitraum auf den oben genannten verschiedenen Ebenen erheblich gestiegen ist, wobei sich in den Jahren 2021 und 2022 der größte Teil der Beratungen auf die neuen - teilweise sich wöchentlich ändernden - Vorschriften bzw. Anforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bezogen:

- Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Pflegeeinrichtungen vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf Teilhabe und sozialer Kontakte der pflegebedürftigen Menschen (CoronaAVPflegeundBesuche)
- Allgemeinverfügung „Schutz von Menschen mit Behinderungen und Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Eingliederungshilfe und Einrichtungen der Sozialhilfe vor dem Eintrag von SARS-CoV-2-Viren unter Berücksichtigung des Rechts auf soziale Teilhabe (CoronaAVEGHSozH)
- Allgemeinverfügung des MAGS „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (CoronaAVEinrichtungen)
- Coronabetreuungsverordnung NRW (CoronaBetrVO)
- Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom RKI
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 - Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV)
Zuzüglich der Umsetzung von 40 Impf-Erlassen des MAGS zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 und
30 Erlassen des MAGS zur Organisation des Impfgeschehens
- Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des IfSG (Corona-Test- und Quarantäneverordnung – CoronaTestQuarantäneVO)

4.2 Überwachung

4.2.1 Prüftätigkeit

Nach § 14 Abs. 1 WTG prüfen die WTG-Behörden die Wohn- und Betreuungsangebote daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des WTG fallen und die Anforderungen nach dem WTG und der Durchführungsverordnung zum WTG (WTG DVO) erfüllen.

Der Gesetzgeber hat je nach Art des Leistungsangebotes unterschiedliche Anforderungsprofile und Prüfintervalle festgelegt.

In den Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (SGB XI und SGB IX) und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen finden sowohl Regelprüfungen als auch anlassbezogene Prüfungen statt.

Auch bei den Gasteinrichtungen nimmt die WTG-Behörde mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend hiervon können Regelprüfungen in größeren Abständen (bis zu höchstens drei Jahren) stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden (§ 41 WTG).

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften beschränkt sich der Prüfauftrag lediglich auf die Feststellung, ob der Status weiterhin fortbesteht.

Angebote des Servicewohnens unterliegen mit Ausnahme der Anzeigepflicht für die Inbetriebnahme nicht der behördlichen Qualitätssicherung und damit keinem Prüfauftrag.

Bei den Ambulanten Diensten sind ausschließlich anlassbezogene Prüfungen vorgesehen und diese nur insoweit, als sie Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbringen. Der Gesetzgeber sieht zur Vermeidung von Doppelprüfungen ein vorrangiges Prüfrecht des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder des Prüfdienstes des Verbandes der privaten Pflegeversicherung vor, so dass ein Prüfauftrag der WTG-Behörde für Ambulante Dienste nachrangig ist.

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die Regelprüfungen sind einmal jährlich durchzuführen.

Der Prüfabstand kann auf höchstens alle zwei Jahre (in Gasteinrichtungen auf höchstens alle drei Jahre) ausgeweitet werden, wenn bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Im Rahmen von Telefonkonferenzen der Bezirksregierung Münster mit den WTG-Behörden im Frühjahr 2021 wurde darauf hingewiesen, dass im Jahr 2021 ausnahmsweise die Einrichtungen der Eingliederungshilfe schwerpunktmäßig geprüft werden sollten. Diese Vorgabe wurde umgesetzt.

Der folgenden Tabelle ist die Anzahl der durchgeführten Regelprüfungen im Berichtszeitraum zu entnehmen.

Anzahl Regelprüfungen	2020	2021	2022
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	11	10	29
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	10	20	11
Anbieterverantwortete Wohn-gemeinschaften	13	25	14
Tagespflegen	3	15	21
Kurzzeitpflege (solitär)	2	0	3
IAW Hausgemeinschaften / Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	0	1	3
Hospiz	0	0	1
Summe:	39	71	82

Prüfquoten:

Die vom WTG vorgegebenen Mindestprüfintervalle für die vollumfänglichen Regelprüfungen konnten im Berichtszeitraum aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nicht eingehalten werden.

Die Arbeit der WTG-Behörde war weiterhin geprägt durch Weitergabe der aufbereiteten Informationen rund um Corona, intensive Beratungen und stetigen Kontakten in allen aktuellen Fragen sowie zu einzelfallbezogenen Problemen rund um das Pandemiegeschehen.

Um die gesetzlich vorgeschriebene Regelprüfquote gemäß § 23 Abs. 2 WTG NRW zu erreichen, wurde zwischen der Bezirksregierung Münster und dem Kreis Steinfurt für den Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2023 eine Zielvereinbarung abgeschlossen. In der Zielvereinbarung wurde als Zwischenziel formuliert, dass im Zeitraum 2021/2022 eine Prüfquote von 70% zu erreichen ist und als Hauptziel eine Prüfquote von 100% für den Zeitraum 2022/2023 erreicht werden soll. Die WTG-Behörde berichtet gegenüber der Bezirksregierung halbjährlich über den aktuellen Sachstand zu den durchgeführten Prüfungen. Zum 31.12.2022 konnte die Prüfquote u.a. durch die Personalverstärkung und durch veränderte Abläufe im Jahr 2022 auf rund 82% erhöht werden.

2021/2022	Anzahl erforderliche Prüfungen (*)	Gesamtzahl tatsächlich durchgeführte Prüfungen in 2021 und 2022		Anzahl Prüfungen, die innerhalb des 2-Jahres-Rhythmus durchgeführt wurden	
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	55	39	71 %	2	4 %
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	42	31	74 %	3	7 %
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	58	39	67 %	11	19 %
IAW Hausgemeinschaften / Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe	11	4	36 %	1	25 %
Hospiz	1	1	100 %	0	0 %
Kurzzeitpflege (solitär)	3	3	100 %	0	0 %
Gesamt	170	119	70 %	17	10 %

* Zugrunde gelegt wird die Gesamtzahl an Angeboten zum Stichtag 31.12.2021, da Angebote, die in 2022 in Betrieb genommen wurden in der Regel erst nach einem Jahr geprüft werden müssen.

2020/2021/2022	Anzahl erforderliche Prüfungen (*)	Tatsächlich durchgeführte Prüfungen in 2020, 2021 und 2022		Anzahl Prüfungen, die innerhalb des 2-Jahres-Rhythmus durchgeführt wurden	
Tagespflegeeinrichtungen	4045	39	87 %	7	16 %

* Zugrunde gelegt wird die Gesamtzahl an Tagespflegeeinrichtungen zum Stichtag 31.12.2021, da Angebote, die in 2022 in Betrieb genommen wurden in der Regel erst nach einem Jahr geprüft werden müssen.

4.2.1.2 Anlassprüfungen

Neben den Regelprüfungen finden Prüfungen statt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der Durchführungsverordnung zum WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen).

Im Berichtszeitraum wurde im Jahr 2021 eine Anlassprüfung in einer stationären Pflegeeinrichtung durchgeführt.

Zur Feststellung der personellen Ausstattung in der Nacht wurden Prüfungen zur Nachtzeit durchgeführt.

Prüfungen zur Nachtzeit	2021	2022
Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI	0	4
Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe SGB IX	0	3
Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	0	6
Summe:	0	13

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Regel- und Anlassprüfungen werden jeweils in einem schriftlichen Prüfbericht festgehalten (§ 14 Abs. 8 WTG). Der Leistungsanbieter ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 WTG verpflichtet, den Prüfbericht an gut sichtbarer Stelle in dem geprüften Wohn- und Betreuungsangebot auszuhängen oder auszulegen.

Darüber hinaus werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen gem. § 14 Abs. 9 WTG in einem Ergebnisbericht auf der Homepage des Kreises Steinfurt veröffentlicht. Vor Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern gem. § 4 Abs. 3 WTG DVO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Ergebnisbericht unterscheidet Mangelfreiheit von geringfügigen oder wesentlichen Mängeln jeweils in den Prüfkategorien Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die in 2021 und 2022 festgestellten Mängel dargestellt:

	Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI, KZP und Hospiz		Besondere Wohnformen SGB IX		Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften		Tagespflegeeinrichtungen	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Anzahl Prüfungen incl. Teilprüfungen	10	36	22	13	26	17	14	21
Prüfgegenstand	Anzahl der festgestellten geringfügigen Mängel							
Wohnqualität	4	6	1	3	0	0	0	2
Hauswirtschaftliche Versorgung	3	1	8	0	6	0	3	0
Gemeinschaftsleben/Alltagsgestaltung	1	0	0	0	0	0	0	0
Information u. Beratung	3	9	8	2	11	2	0	1
Mitwirkung / Mitbestimmung	0	3	1	0	8	0	3	0
Personelle Ausstattung	3	4	1	1	3	2	0	1
Pflege und Betreuung	5	14	9	2	15	0	2	4
Fort- und Weiterbildung	6	19	12	8	13	4	3	4
Freiheitsentziehende Maßnahmen	0	0	2	2	5	0	1	0
Gewaltschutz	0	0	1	2	7	0	0	0
Summe:	25	56	43	20	68	8	12	12

Je nach Schwere der festgestellten Mängel und Gefährdungspotential für die Nutzenden sowie in Abhängigkeit zur Bereitschaft der Leistungsanbietenden, die Mängel zu beseitigen, gibt das WTG abgestufte Möglichkeiten zum ordnungsbehördlichen Einschreiten vor.

Wird festgestellt, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde **vor** Anwendung eines Mittels der Überwachung (Anordnung, Belegungsstopp, Schließung, Beschäftigungsverbot) zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten.

Im Wege einer umfassenden Beratung durch die WTG-Behörde des Kreises Steinfurt ist es im Berichtszeitraum in den allermeisten Fällen dazu gekommen, dass Lösungen für bestehende Probleme erarbeitet und festgestellte Mängel anbieterseitig abgestellt werden konnten. Dennoch steigt die Anzahl der erforderlichen Beratungen, gerade im Hinblick auf festgestellte Mängel in der personellen Ausstattung. Zunehmend finden

Beratungen nicht mehr ausschließlich mit den Einrichtungsleitungen, sondern zusätzlich auch mit Geschäftsführung und Verantwortlichen des Qualitätsmanagements statt.

Die Schaffung einer guten kommunikativen Ebene wurde als vorrangig zielführend gesehen. Eine Mängelbehebung wurde jeweils im Nachgang zu den Prüfungen überwacht.

Im Rahmen von notwendigen ordnungsrechtlichen Anhörungsverfahren wurden festgestellte Mängel von den Leistungsanbietenden überwiegend zeitnah beseitigt.

In den Fällen, in denen die Mängel nicht abgestellt wurden, sind im Berichtszeitraum sechs Ordnungsverfügungen (u.a. ein Belegungsstopp wegen Personalmangels) erlassen worden. In einem Fall wurde zusätzlich ein Strafantrag gestellt.

Die damit zusammenhängenden Vor- und Nachbereitungen – die steigende Tendenz der ordnungsrechtlichen Maßnahmen und auch die engmaschigen Überprüfungen der Personalausstattung – sind mit deutlichem personellen Mehraufwand für die WTG-Behörde verbunden.

4.2.1.4 Quantitative Angaben über gemeinsame Prüfungen mit dem MDK

Im Berichtszeitraum wurden keine gemeinsamen Prüfungen mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) durchgeführt.

4.2.1.5 Anzeigepflichtige Tatbestände/Mitteilungen

Eine weitere Aufgabe der WTG-Behörde beinhaltet die Prüfung der gem. § 9 WTG i. V. m. §§ 23, 33, 35, 36, 43 WTG DVO angezeigten Tatbestände.

Wer Angebote nach dem WTG betreiben will, hat nach § 9 WTG seine Absicht spätestens zwei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss die für die behördliche Qualitätssicherung erforderlichen Angaben erhalten. Die Anzeigenerfüllung und -prüfung ist im WTG verbindlich über die Landesdatenbank „PfAD.wtg“ vorgegeben.

Folgende Anzeigeprüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt:

	2021	2022
Inbetriebnahmen	3	6
Übernahme eines bestehenden Leistungsangebotes/Trägerwechsel	0	0
Einstellung/wesentliche Betriebsänderung einer Betreuungseinrichtung	1	0
Wechsel der Einrichtungsleitung, der Pflegedienstleitung, der verantwortlichen Fachkraft	30	39
Summe:	34	45

4.2.1.6 Quantitative Angaben über Betrugsfälle

Im Berichtszeitraum hat die WTG-Behörde keine Kenntnis über Betrugsfälle erlangt.

4.2.1.7 Beschwerdebearbeitung

Im Jahr 2021 hat die WTG-Behörde 42 und im Jahr 2022 insgesamt 40 umfassende Beschwerden bearbeitet.

Die folgende Übersicht zeigt die Inhalte der Beschwerden:

	Stationäre Pflegeeinrichtungen SGB XI und Hospiz		Besondere Wohnformen SGB IX		Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften		Tagespflegeeinrichtungen	
	2021	2022	2021	2022	2021	2022	2021	2022
Wohnqualität	1	1			1			
Hauswirtschaftliche Versorgung	3	2		1	1			
Gemeinschaftsleben/Alltagsgestaltung	3			2				
Information u. Beratung								
Mitwirkung / Mitbestimmung	2				1			
Personelle Ausstattung	3	11		2		4		
Pflege und Betreuung	9	10		1	4	1		
Freiheitsentziehende Maßnahmen					1			
Gewaltschutz	1							
Sonstige	4	2	1		1	1		
Beschwerden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	4	2			2			
Summe:	30	28	1	6	11	6	0	0

Beschwerden wurden sowohl telefonisch als auch schriftlich an die WTG-Behörde herangetragen.

Überwiegend wurden Beschwerden im Bereich der personellen Ausstattung und der Pflege und Betreuung geäußert. Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer waren zumeist Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter. Im Bereich der Eingliederungshilfe hingegen meldeten sich die Nutzerinnen und Nutzer oftmals selbst.

Zum Standard der Beschwerdebearbeitung gehörten telefonische oder persönliche Gespräche mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern und Vertretern des Leistungsangebots.

Soweit die Beschwerden begründet waren, fand eine umfassende Beratung der Einrichtungen zur Abstellung der Mängel statt. Beschwerdeführende wurden über die Ergebnisse der Bearbeitung informiert.

In einigen Fällen moderierte die WTG-Behörde vermittelnd zwischen den Beteiligten.

Durch gemeinsame Gespräche gelang es in der Regel, Konflikte zu entschärfen, Verständnis für die Handlungsweisen der Beteiligten zu erzeugen und zielführende Lösungen zu finden.

Insgesamt wurde an dieser Stelle auch deutlich, dass durch den Fachkräftemangel viele Einrichtungen Schwierigkeiten hatten, das notwendige und ausreichend qualifizierte Personal vorzuhalten. Dem Problem wird mit Einsatz von Zeitarbeit begegnet, so dass das Wohl der Nutzenden sichergestellt ist.

4.2.1.8 Abweichungen (§ 13 Abs.1/Abs. 2 oder § 22 Abs. 6 WTG)

Das WTG und die Durchführungsverordnung zum WTG ermöglichen die Entwicklung vielfältiger Wohn- und Betreuungsformen.

Einige können nur realisiert bzw. fortgeführt werden, wenn von den Anforderungen des Gesetzes abgewichen wird. Aus diesem Grund ermöglicht der Gesetzgeber nach § 13 WTG der WTG-Behörde, von den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zu befreien.

Die Prüfung von Befreiungsanträgen wurde unter Berücksichtigung der schützenswerten Interessen der Nutzerinnen und Nutzer durchgeführt.

Die Befreiungen bezogen sich im Berichtszeitraum in der Regel auf die Anforderungen der Wohnqualität und die personelle Situation in der Nacht.

Im Berichtsjahr 2021 wurden insgesamt 12 und im Berichtsjahr 2022 insgesamt 6 gebührenpflichtige Abweichungen genehmigt.

4.2.2 Gebührenerhebung

Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW. Mit der am 23.10.2019 in Kraft getretenen Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist auch die Tarifstelle 10a – Wohn- und Teilhalbengesetz geändert worden. Die Gebührentatbestände wurden neu strukturiert und der Gebührenrahmen deutlich angehoben.

Folgende Gebühren wurden durch die WTG-Behörde vereinnahmt:

2021: 101.786,00 €

2022: 126.798,00 €

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

Mit Ausbruch der Corona-Pandemie im März 2020 in Deutschland veränderte sich die Arbeit der WTG-Behörde in erheblichem Umfang. Im Umgang mit dem Corona Virus standen alle Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter vor großen Herausforderungen. Das mit der Corona-Pandemie verbundene Infektionsgeschehen hat auch die Jahre 2021 und 2022 bestimmt. Im Kreis Steinfurt hat sich das Infektionsgeschehen wie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt entwickelt.

Dargestellt sind die Anzahlen der SARS-CoV-2-Infektionen im Kreis Steinfurt, jeweils in den Monaten des Jahres 2021 und 2022:

Monat	Anzahl 2021	Anzahl 2022
Januar	2.085	13.722
Februar	869	24.738
März	1.826	45.076
April	3.091	25.338
Mai	1.518	11.039
Juni	119	14.309
Juli	224	13.326
August	1.452	6.597
September	1.189	5.089
Oktober	1.214	12.022
November	3.732	5.551
Dezember	5.004	7.113
Summe:	22.323	183.920

Die rechtlichen Regelungen änderten sich aufgrund der dynamischen Lage sehr häufig und oft auch sehr kurzfristig und machten eine laufende Anpassung der Konzepte und Umsetzung der Vorgaben in den Einrichtungen der Pflege- und der Eingliederungshilfe notwendig. Die Einrichtungen wurden durch die WTG-Behörde immer zeitnah über die

aktuellen Verordnungen und Erlasse informiert. Dazu wurden die jeweils aktuellen Regelungen zusammengefasst und aufbereitet.

Die WTG-Behörde hat dabei in einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand insbesondere unterstützende, beratende und koordinierende Funktionen übernommen und war oftmals erster Ansprechpartner für die Einrichtungen, da die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen häufig mit großen Herausforderungen verbunden war. Viele Fragen zum Infektionsschutz wurden vorab mit der Gesundheitsaufsicht abgestimmt, bevor die aufbereiteten Informationen an die Leistungsanbietenden weitergeleitet wurden.

Eine Vertreterin der WTG-Behörde nahm regelmäßig an den mehrmals wöchentlichen Sitzungen des Krisenstabes teil. Die WTG-Behörde fungierte als Bindeglied zwischen den sich oftmals wöchentlich ändernden Vorgaben des MAGS NRW, den maßgeblichen Entscheidungen des hauseigenen Krisenstabes und dem daraus resultierenden Beratungsbedarf für die praktische Umsetzung der Vorgaben in den Wohn- und Betreuungsangeboten im Kreis Steinfurt.

4.3.1 Meldung von COVID-Zahlen

Ab Ende März 2020 hatten die vollstationären Einrichtungen (SGB XI und SGB IX) sowie die ambulanten Dienste die Verpflichtung, täglich die Veränderungen der COVID-Zahlen (erkrankte Bewohner, Mitarbeiter, Quarantänefälle Bewohner, Mitarbeiter sowie Todesfälle) an die WTG-Behörde zu melden. Diese Zahlen wurden durch die Einrichtungen anhand einer Excel-Tabelle gemeldet und wurden von dort täglich über den Krisenstab an die Bezirksregierung gemeldet.

Im Juni 2020 wurde das Meldeverfahren auf den vom MAGS NRW entwickelten Covid-Melder bei PfAD.wtg umgestellt. Die Bezirksregierung sowie das Ministerium konnten mit Einführung des neuen Meldesystems direkt auf die gemeldeten Zahlen zugreifen. Mit Schreiben vom 14.03.2023 hat das MAGS NRW mitgeteilt, dass auf die Erfassung der Infektions- und Todeszahlen verzichtet wird.

Insgesamt waren im Kreis Steinfurt im Jahr 2021 ca. 150 Einrichtungen (stationär und ambulant) betroffen mit insgesamt 1.202 infizierten Bewohnenden, von denen 122 verstorben sind. Für das Jahr 2022 können nur die in der Tabelle angegebenen Gesamt-Infektionszahlen ermittelt werden – eine Aufschlüsselung nach Einrichtungen und Bewohnenden ist nicht möglich, da die Nutzung der Datenbank im Frühjahr/ Sommer 2022 umgestellt wurde.

4.3.2 Sonstiges

4.3.2.1 Besuchskonzepte

Nach einem vollständigen Besuchsverbot für die Alten- und Pflegeheime im März 2020 wurden zum Muttertag am 08.05.2020 die Besuchseinschränkungen unter Einhaltung strenger Hygienemaßnahmen wieder aufgehoben. Hierfür mussten die Einrichtungen sehr kurzfristig Besuchskonzepte erstellen, die der WTG-Behörde vorzulegen waren.

Es wurde nachgehalten, ob alle Einrichtungen entsprechende Konzepte vorgelegt haben und gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang überwacht, dass das Recht der Nutzenden auf Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben im Konzept und bei der Umsetzung ausreichend berücksichtigt wurde. Eine Vorlage der Konzepte bei der WTG-Behörde und damit verbunden die Überprüfung der Konzepte war unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen bis ins Frühjahr 2022 erforderlich.

4.3.2.2 Hygienekonzepte der Tagespflegeeinrichtungen

Nach einem Betretungsverbot des MAGS NRW für Tagespflegeeinrichtungen, welches von März 2020 bis zum 08.06.2020 galt, war der Betrieb der Tagespflegeeinrichtungen danach auf Basis von einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten wieder möglich. Diese Konzepte wurden der WTG-Behörde regelmäßig unter Umsetzung der neuesten Regelungen vorgelegt und die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde seitens der WTG-Behörde kontrolliert.

4.3.2.3 Verteilung von Schutzmaterialien

Nachdem bereits im Jahr 2020 durch intensiven Einsatz der Mitarbeitenden der WTG-Behörde und von Mitarbeitenden der Hilfsorganisationen Pakete mit Schutzmaterialien aus Beständen des Landes NRW und des Krisenstabes des Kreises Steinfurt für die Einrichtungen und ambulanten Dienste zusammengestellt und verteilt wurden, wurden diese Verteilaktionen auch im Jahr 2021 fortgesetzt.

So wurden Anfang des Jahres 2021 kostenlos aus den Beständen des Kreises FFP2-Masken und MNS-Masken ausgegeben an Einrichtungen, die sich auf eine Bedarfsanfrage gemeldet hatten und Anfang Mai 2021 wurde an alle ambulanten Pflegedienste kostenloses Schutzmaterial (Schutzkittel, Handschuhe, OP-Masken, KN95-Masken und Visieren) aus den Beständen des Landes NRW ausgegeben.

Zusätzlich wurde in Absprache mit der Logistikstelle des Krisenstabes in konkreten Ausbruchssituationen Material zusammengestellt und durch die Mitarbeitenden der WTG-Behörde ausgegeben.

4.3.2.4 Präsenzbesuche

Nachdem die Durchführung von Regelprüfungen im Jahr 2020 auf Weisung des MAGS NRW für drei Monate vollständig ausgesetzt wurde und danach unter Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen mit möglichst geringem Kontakt zu den Nutzenden wieder durchgeführt werden konnten, wurden auch in den Jahren 2021 und 2022 wieder regelmäßig Prüfungen durchgeführt. Die Durchführung der Prüfungen mussten jedoch immer wieder den akuten Infektionslagen angepasst werden und auch Anfang des Jahres 2022 konnten Prüfungen aufgrund einer großen Corona Welle nur eingeschränkt durchgeführt werden.

Es bestand jedoch jederzeit ein enger Kontakt zu den Leistungsanbietenden. Ergänzend dazu führten die Mitarbeitenden der WTG-Behörde gemeinsam mit den Mitarbei-

tenden des Gesundheitsamtes in Einrichtungen, die von einem akuten Ausbruchsgeschehen betroffen waren, Corona-Beratungsbesuche durch. Hier erfolgte eine intensive Beratung zu den Umsetzungen der hygienerechtlichen Fragen. Ebenso hatten die Einrichtungen die Möglichkeit, die rechtlichen Fragen zu klären und auch individuelle einrichtungsspezifische Fragen und Situationen zu besprechen.

4.3.2.5 Umsetzung der Test- und Impfstrategie des Bundes/ des Landes NRW

Die stationären und teilstationären Einrichtungen (Pflege- sowie Eingliederungshilfe) sowie die Wohngemeinschaften waren verpflichtet, regelmäßig Antigen-Schnelltests (sog. PoC-Tests) bei den Bewohnenden, Beschäftigten und Besuchenden durchzuführen.

Ab Januar 2021 mussten die Einrichtungen die Anzahl der durchgeführten Tests wöchentlich über ein Meldeportal an das Landeszentrum für Gesundheit (LZG NRW) melden. Die WTG-Behörde hat wöchentlich eine Auswertungstabelle des LZG erhalten und diese auf Plausibilität geprüft. Zusätzlich wurde durch die WTG-Behörde nachgehalten, dass die meldepflichtigen Einrichtungen ihrer Verpflichtung zur Meldung nachgekommen sind. Mit dem Auslaufen der Test- und Quarantäneverordnung zum 31.01.23 endete die Meldeverpflichtung.

Am 15.12.2020 war das Impfzentrum am FMO durch Zusammenarbeit des Krisenstabes mit Beteiligung der WTG-Behörde betriebsbereit und hat am 08.02.2021 (bis zum 30.04.2022) seinen Betrieb aufgenommen.

Oberste Priorität der WTG-Behörde lag bei der Versorgung der insgesamt ca. 20.000 Pflegebedürftigen (in Einrichtungen, durch ambulante Pflegedienste versorgte Pflegebedürftige und die in der eigenen Häuslichkeit lebenden Pflegebedürftigen) im Kreis Steinfurt. Hier waren sowohl Impfungen mit mobilen Teams als auch Impfungen am Impfzentrum vorgesehen.

Am 27.12.2020 konnten in zwei vollstationären Pflegeeinrichtungen die ersten 180 Impfdosen verabreicht werden. Danach wurde das Impfgeschehen sukzessive fortgesetzt – zunächst in den Pflegeeinrichtungen und anschließend in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Die WTG-Behörde unterstützte die KoCI des Kreises Steinfurt (Koordinierende COVID-Impfeinheiten) bei der Organisation der Impfungen in den Tagespflegen, bei ambulanten Diensten, in der Eingliederungshilfe, in den Wohngemeinschaften und in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Hierzu waren sowohl für die priorisierten Einrichtungen und im nächsten Schritt auch für bestimmte Berufsgruppen (ambulante Pflegedienste, Dienste nach AnFöVO, Dienstleister in Einrichtungen usw.) die Übersendung von umfangreichen Datenmaterialien an den Krisenstab, die Kassenärztliche Vereinigung und das MAGS NRW durch die WTG-Behörde erforderlich.

Im weiteren Verlauf hat die WTG-Behörde auch für die Auffrischungsimpfungen eng mit der KoCI zusammengearbeitet und diese unterstützt. Die WTG-Behörde hat wöchentlich über die Bezirksregierung an das MAGS die vollzogenen Auffrischungsimpfungen gemeldet.

Mit der Einführung der Impfpflicht für Beschäftigte im Pflegebereich im Januar 2022 erfolgte die Erfassung des Impfstatus der Beschäftigten sowie die daraus resultierenden Impfquote über PfAD.wtg. Gemäß § 28b Abs.3 Infektionsschutzgesetz waren die voll- und teilstationären Einrichtungen verpflichtet, monatlich den Impfstatus ihrer Beschäftigten in anonymisierter Form in PfAD.wtg zu erfassen.

Ebenso waren die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet, Angaben zum Impfstatus der Bewohnenden zu machen.

Die Gesundheitsämter waren für die Überprüfung und Kontrolle der Impfpflicht verantwortlich, so dass die WTG-Behörde mindestens einmal monatlich einen Export zu den Impfquoten je Einrichtung an das Gesundheitsamt weiterzuleiten hatte.

4.3.2.6 Verstöße gegen Allgemeinverfügungen und Verordnungen

Seit Mitte Dezember 2020 konnte die WTG-Behörde aufgrund der Allgemeinverfügungen „CoronaAVPflegeundBesuche“ und „CoronaAVEGHSozH“ in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt insbesondere in Einrichtungen mit diffusem Infektionsgeschehen Besuchsverbote anordnen.

Im Dezember 2020 wurden in zwei Einrichtungen aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens Besuchsverbote angeordnet.

In der Zeit von Januar 2021 bis Ende März 2021 wurden in fünf weiteren Einrichtungen aufgrund des unübersichtlichen Infektionsgeschehens Besuchsverbote angeordnet. Die Bezirksregierung Münster und das MAGS NRW wurden darüber informiert.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

4.4.1 Zusammenarbeit mit den Pflegekassen, MDK, PKV

Nach § 44 Abs. 3 WTG wurde zum 01.01.2017 folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

„Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Prüfdienstes des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. und der zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes zuständigen Behörden im Rahmen von Prüfungen nach dem 11. Kapitel des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) und nach §§ 14, 23, 41 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)“.

Auch wenn im Berichtszeitraum keine gemeinsamen Prüfungen mit dem MDK durchgeführt wurden, so hat die WTG-Behörde dennoch darauf geachtet, ihre anstehenden Regelprüfungen in einem nicht zu engen zeitlichen Abstand zur Prüfung des MDK durchzuführen. Einrichtungen sollten von zwei kurz aufeinanderfolgenden Prüfungen verschiedener Prüfinstanzen verschont bleiben. Im Übrigen trägt ein zeitlicher Prüfungsabstand zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung bei. Der Einrichtung verbleibt ausreichend Zeit, um festgestellte Mängel zu beseitigen.

4.4.2 Zusammenarbeit mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Auch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlichem Sozialhilfeträger und Kostenträger der Eingliederungshilfe erfolgte ein gegenseitiger und konstruktiver Austausch von Informationen.

4.4.3 Zusammenarbeit mit anderen Ämtern des Kreises Steinfurt

Die Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt im Bereich der Gesundheits- und Apothekenaufsicht, dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und dem Ordnungsamt im Bereich Rettungsdienst, Feuerschutz, Gefahrenabwehr des Kreises Steinfurt wurde in der seit Jahren bewährten Form bedarfsgerecht fortgeführt.

Gleiches gilt für die Zusammenarbeit mit den Bauaufsichtsbehörden. Diese wenden sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Neubaumaßnahmen an die WTG-Behörde mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme, ob das Vorhaben voraussichtlich ein Leistungsangebot im Sinne des WTG sein wird und ob gegebenenfalls die baulichen Anforderungen an die Wohnqualität erfüllt werden.

4.4.4 Arbeitskreise der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster

Die WTG-Behörden im Regierungsbezirk Münster treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Dem Arbeitskreis gehören die Bezirksregierung Münster sowie die WTG-Behörden der Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf sowie der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster an. Es werden jeweils aktuelle Probleme bzw. Fragestellungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes besprochen.

Darüber hinaus besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Pflegefachkräfte der WTG-Behörden im Regierungsbezirk. In diesem Kreis erfolgt ein Austausch zu pflegefachlichen Problemen und Fragen. Der erste Termin wieder in Präsenz wurde von den Pflegekräften des Kreises Steinfurt organisiert und fand im November 2022 in Steinfurt statt.

4.4.5 Aufsichtsbehörden

Bei den Aufgaben nach dem WTG handelt es sich um Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

Die Aufsicht über die WTG-Behörden führen die Bezirksregierungen.

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 1
48143 Münster
Tel: 0251 / 411-0
Fax: 0251 / 411-2525
Email: poststelle@brms.nrw.de
Internet: <https://www.bezreg-muenster.de>

Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes NRW
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 855-5
Fax: 0211 / 855-3683
Email: poststelle@mags.nrw.de
Internet: <https://www.mags.nrw>

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Die Jahre 2021 und 2022 standen weiterhin überwiegend im Zeichen der Corona-Pandemie.

Ein Großteil der Arbeit der WTG-Behörde bestand im Berichtszeitraum darin, die sich ständig ändernden Vorgaben des Bundes und des Landes aufzuarbeiten, rechtlich umzusetzen, die Einrichtungen zu informieren und diese bei der Umsetzung der Vorgaben zu beraten (Schutz der Bewohnenden, Quarantäneregelungen, Besuchsregelungen, Testungen, Impfungen, Teilhabemöglichkeiten etc.). Hinzu kam die Überwachung der Meldepflichten und die Auswertung der Daten für verschiedenen Themen wie Testungen, Impfungen, infizierte Personen, die durch die WTG-Behörde erfolgte.

Die vorgeschriebenen Prüfintervalle des WTG für die Durchführung von Regelprüfungen konnten aus verschiedenen Gründen nicht eingehalten werden, so dass mit der Bezirksregierung eine Zielvereinbarung zur Erreichung der Prüfquoten für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 geschlossen wurde. Durch Personalverstärkung und gleichzeitig vorgenommene Umstrukturierungen konnte das für 2022 vorgegebene Zwischenziel von 70% erreicht werden. Es ist davon auszugehen, dass zum 31.12.2023 die 100% Quote erreicht wird.

Der kommende Berichtszeitraum wird durch die Novellierung des WTG zum 01.01.2023, insbesondere durch die Umsetzung der neuen Vorgaben und damit verbundenen neuen Aufgaben geprägt sein.

Ab dem 01.01.2023 unterliegen erstmals auch die Werkstätten für Menschen mit Behinderung der Aufsicht der WTG-Behörde.

Gleichzeitig hat die Landesregierung mit der Gesetzesnovelle den Gewaltschutz – insbesondere mit Blick auf Menschen mit Behinderung – in den Fokus genommen und den Rahmen für freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen präzisiert.

Ebenso wird die Bestellung einer Ombudsperson gefordert – diese zu gewinnen, zu bestellen und zu begleiten wird ebenfalls eine neue Aufgabe der WTG-Behörde sein.

Zur Bewältigung der neuen Aufgaben wird das Team der WTG-Behörde zum 01.08.2023 mit einem Sozialpädagogen (1 VZÄ) verstärkt.

Die Pflegelandschaft insgesamt und auch die Versorgungsstrukturen im Bereich der Altenhilfe und Eingliederungshilfe im Kreis Steinfurt sind vielfältiger geworden. Die Fortführung der konstruktiven Zusammenarbeit und Beratung der Leistungsanbietenden, um die WTG-rechtlichen Ziele umsetzen zu können und die differenzierte Versorgungsstruktur mit einer möglichst guten Qualität für alle Nutzenden zur Verfügung zu stellen, war und ist das bestehende Ziel der WTG-Behörde. Hierbei wird die Überwachung der personellen Ausstattung aufgrund des Fachkräftemangels perspektivisch ein besonderer Schwerpunkt der täglichen Arbeit sein.

Vom Bundestag wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung im Juni 2023 beschlossen. Inwieweit dies eine Unterstützung für den Pflegesektor sein wird, wird zu beobachten sein.

Der Kreis Steinfurt bleibt auch zukünftig zur Thematik des Fachkraftmangels im Austausch mit Leistungsanbietenden und Pflegeschulen.

6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei der WTG-Behörde

Die Mitarbeitenden der WTG-Behörde des Kreises Steinfurt sind postalisch zu erreichen unter der Anschrift:

Kreis Steinfurt
Amt für Soziales und Pflege
WTG-Behörde
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
E-Mail: wtg@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Ansprechpersonen der WTG-Behörde sind (Stand 31.12.2022):

Name	Kontaktdaten	Profession
Ute Bosse Arbeitsgruppen- leitung	ute.bosse@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1675 Fax: 02551 69 9 1675	Dipl. Verwaltungswirtin
Gabriele Cremann Arbeitsgruppen- leitung	gabriele.cremann@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1676 Fax: 02551 69 9 1676	Dipl. Verwaltungswirtin
Reinhard Gerdener Verwaltung	reinhard.gerdener@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1648 Fax: 02551 69 9 1648	Dipl. Verwaltungswirt
Heike Jahn Verwaltung	heike.jahn@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1647 Fax: 02551 69 9 1647	Dipl. Verwaltungswirtin
Anne Meiring Verwaltung	anne.meiring@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1618 Fax: 02551 69 9 1618	Bachelor of Laws
Kathleen Mühlwitz Verwaltung	kathleen.muehlwitz@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1677 Fax: 02551 69 9 1677	Dipl. Verwaltungswirtin
Ute Nefigmann Pflege	ute.nefigmann@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1646 Fax: 02551 69 9 1646	Ex. Altenpflegerin (Pflegefachkraft)
Katrin Hofhus Pflege	katrin.hofhus@kreis-steinfurt.de Tel.: 02551 69 1644 Fax: 02551 69 9 1644	Ex. Altenpflegerin (Pflegefachkraft)

Aufgrund der regelmäßigen Außendiensttätigkeit sind nicht immer alle Mitarbeitenden in der Verwaltung zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbar. Für persönliche Gespräche empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung, gerne auch per Email.

7. Anlagen, Links

Pflegeatlas des Kreises Steinfurt

Alle Angebote der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege, der Tagespflege und der Wohngemeinschaften sowie die ambulanten Pflegedienste im Kreis Steinfurt sind online im Pflegeatlas dargestellt. Bei den Einrichtungen der vollstationären Pflege und Einrichtungen der Kurzzeitpflege werden tagesaktuell die freien Plätze angezeigt - diese Daten werden online aus dem Heimfinder NRW abgerufen und in den Pflegeatlas des Kreises Steinfurt eingetragen.

[Pflege- und Betreuungsangebote | Pflegeatlas | Kreis Steinfurt \(kreis-steinfurt.de\)](#)

Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen der WTG-Behörde

[Ergebnisberichte | Kreis Steinfurt \(kreis-steinfurt.de\)](#)

Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW)

[SGV Inhalt : Wohn- und Teilhabegesetz \(WTG\) | RECHT.NRW.DE](#)

Verordnung zur Durchführung des WTG NRW (WTG DVO NRW)

[SGV Inhalt : Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes \(Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO\) | RECHT.NRW.DE](#)



Kreis Steinfurt
Amt für Soziales und Pflege
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt